

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2001

Herausgegeben am 28. September 2001

35. Stück

69. Gesetz:	Gemeindeplanungsgesetz 1995; Änderung
70. Gesetz:	Klagenfurter Stadtrecht 1998, Villacher Stadtrecht 1998; Änderung
71. Gesetz:	Getränkeabgabegesetz 1992; Aufhebung
72. Gesetz:	Kärntner Jagdgesetz 2000; Änderung

69. Gesetz vom 12. Juli 2001, mit dem das Gemeindeplanungsgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 134/1997 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes wird vor der Kurzbezeichnung „Gemeindeplanungsgesetz 1995“ das Wort „Kärntner“ eingefügt.

2. Nach § 2 Abs. 3 lit. h wird folgende lit. i angefügt:

„i) die Festlegung von Gebieten, in denen die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Fremdenverkehr sowie dessen künftige Entwicklungsmöglichkeiten von der Gemeinde im unbedingt erforderlichen Ausmaß sicherzustellen sind (Vorranggebiete für den Fremdenverkehr).“

3. Nach § 2 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und Abs. 3b eingefügt:

„(3a) In Gemeinden mit jährlich mehr als 100.000 Übernachtungen von Urlaubs- und Feriengästen, die nach dem Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970 abgabepflichtig sind, hat das örtliche Entwicklungskonzept jedenfalls grundsätzliche Aussagen über Vorranggebiete für den Fremdenverkehr (Abs. 3 lit. i) zu treffen. Als Vorranggebiete für den Fremdenverkehr kommen in Betracht:

- a) als Bauland festgelegte Gebiete,
 - aa) in denen unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Fremdenverkehr im Rahmen eines oder mehrerer Betriebe zur Beherbergung von Urlaubs- und Feriengästen gegeben sind und
- bb) in denen überwiegend Gast- und Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen errichtet worden sind, die dem Fremdenverkehr oder der Freizeitgestaltung dienen, wie insbesondere Sport- und Erholungseinrichtungen, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätten, sowie
- b) nicht als Bauland festgelegte Gebiete, die zur Sicherstellung der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Fremdenverkehrs von anderen Nutzungen, insbesondere Wohnnutzungen, freizuhalten sind.

(3b) Vorranggebiete für den Fremdenverkehr nach Abs. 3a lit. b dürfen nur festgelegt werden, wenn die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Fremdenverkehr sowie dessen künftige Entwicklungsmöglichkeiten in der Gemeinde durch die Festlegung von Vorranggebieten für den Fremdenverkehr nach Abs. 3a lit. a nicht sichergestellt werden können. Das Flächenausmaß von Vorranggebieten für den Fremdenverkehr nach Abs. 3a lit. b darf 30 vH der Gesamtflächen in der Gemeinde, die als Vorranggebiet für den Fremdenverkehr festgelegt sind, nicht überschreiten.“

4. In § 3 Abs. 3 wird nach dem dritten Satz folgende Bestimmung eingefügt:

„Zwischen Sondergebieten für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen, und an-

deren Baugebieten, Verkehrsflächen, im Grünland gesondert festgelegten Gebieten, die jeweils erfahrungsgemäß häufig von Menschen frequentiert werden, und sonstigen besonders geschützten Gebieten ist ein unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten angemessener Schutzabstand zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung ihrer Folgen zu wahren.“

5. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Als Kurgebiete sind jene Grundflächen festzulegen, die vornehmlich für Gebäude von Gast- und Beherbergungsbetrieben bestimmt sind, im Übrigen

- a) für Wohngebäude samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen nach Abs. 4 lit. a,
- b) für Einrichtungen und Gebäude, die dem Fremdenverkehr oder der Freizeitgestaltung dienen, wie insbesondere Sport- und Erholungseinrichtungen, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätten, und
- c) für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die überwiegend den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Einwohner des Kurgebietes oder dem Fremdenverkehr dienen,

und die unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und den Charakter als Kurgebiet die Voraussetzungen nach Abs. 3 dritter Satz erfüllen. In Kurgebieten dürfen Flächen als reine Kurgebiete festgelegt werden, in denen neben Gebäuden von Gast- und Beherbergungsbetrieben nur solche Einrichtungen und Gebäude nach lit. b und solche Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen nach lit. c errichtet werden dürfen, die keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen (Abs. 3) mit sich bringen.“

6. Nach § 5 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Als Bienenhäuser nach Abs. 2 lit. g gelten nur Gebäude, die zumindest mit einem Raum ausgestattet sind, der zum länger dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist.“

7. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Sonderwidmungen für Apartmenthäuser dürfen nur außerhalb von Vorranggebieten für den Fremdenverkehr (§ 2 Abs. 3 lit. i in Verbindung mit Abs. 3a) festgelegt werden.“

8. In § 8 Abs. 13 wird das Wort „Industriegebieten“ durch die Wortfolge „Kurgebieten, reinen Kurgebieten sowie Sondergebieten“ ersetzt.

9. In § 15 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „In Vorranggebieten für den Fremdenverkehr (§ 2 Abs. 3 lit. i in Verbindung mit Abs. 3a) dürfen Umwidmungen von Grünland in Bauland überdies nur in reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6) vorgenommen werden.“

10. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

11. In § 20 Abs. 1 wird der Ausdruck „Kärntner Bauordnung 1992“ durch den Ausdruck „Kärntner Bauordnung 1996“ ersetzt.

12. In § 23 Abs. 2 wird das Zitat „§ 24 Abs. 3 lit. a bis c“ durch das Zitat „§ 24 Abs. 3 lit. b und c“ ersetzt.

13. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Während der Geltung der befristeten Bausperre dürfen Baubewilligungen nach § 6 lit. a der Kärntner Bauordnung 1996 nicht erteilt werden, wenn dadurch die Umsetzung konkreter Planungsabsichten der Gemeinde im Rahmen der Bebauungs- oder Flächenwidmungsplanung wesentlich erschwert oder ihre beabsichtigten Wirkungen wesentlich beeinträchtigt würden.“

14. In § 23 Abs. 5 wird der Ausdruck „Kärntner Bauordnung 1992“ durch den Ausdruck „Kärntner Bauordnung 1996“ ersetzt.

15. Dem § 24 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im textlichen Bebauungsplan dürfen überdies für im Grünland gesondert festgelegte Grundflächen (§ 5 Abs. 2), ausgenommen Grundflächen für Erholungszwecke ohne spezifische Erholungsnutzung (§ 5 Abs. 2 lit. c), die Bebauungsbedingungen nach § 25 Abs. 1 lit. b, lit. c und lit. d sowie nach § 25 Abs. 2 lit. f und lit. h festgelegt werden.“

16. Dem § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Beschränkungen hinsichtlich der Teilung von Grundstücken, ausgenommen die Festlegung der Mindestgröße der Baugrundstücke (Abs. 1 lit. a), dürfen in Bebauungsplänen nicht festgelegt werden.“

17. In § 33 Abs. 1 wird der Ausdruck „S 30.000,- bis S 100.000,-“ durch den Ausdruck „2200 Euro bis 7200 Euro“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „oder mit Ersatzfreiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen“.

18. Nach § 33 wird folgender § 34 angefügt:

„§ 34

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur

Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997, S 13, umgesetzt.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Festlegungen in bestehenden örtlichen Entwicklungskonzepten, Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, längstens innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die geänderte Rechtslage anzupassen.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleitete Verfahren zur Erstellung oder Änderung von örtlichen Entwicklungskonzepten oder zur Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen sind entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstand nach der durch dieses Gesetz geänderten Rechtslage weiterzuführen.

(4) Die Genehmigung von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen, die vom Gemeinderat bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen worden sind, hat nach der im Zeitpunkt dieser Beschlussfassung geltenden Rechtslage zu erfolgen. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängige Genehmigungsverfahren finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

(5) Die Gemeinden haben in den bestehenden Flächenwidmungsplänen nicht als Sondergebiete festgelegte Grundflächen, auf denen Betriebe errichtet worden sind, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Sondergebiete festzulegen und einen entsprechenden Verwendungszweck auszuweisen.

(6) Wenn in einer Gemeinde bis 31. Dezember 1999 kein örtliches Entwicklungskonzept erstellt worden ist, findet Art. II Abs. 12 vierter Satz des Gesetzes LGBl. Nr. 105/1994 keine Anwendung, wenn die Gemeinde das Verfahren zur Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleitet hat. Hat die Gemeinde das Verfahren zur Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeleitet, findet Art. II Abs. 12

vierter Satz des Gesetzes LGBl. Nr. 105/1994 bis zur Einleitung dieses Verfahrens mit der Maßgabe Anwendung, dass Änderungen des Flächenwidmungsplanes im vereinfachten Verfahren (§ 16) nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten der Gemeinde nicht widersprechen, und sonstige Änderungen des Flächenwidmungsplanes nur genehmigt werden dürfen, wenn zwingende öffentliche Interessen die Änderung des Flächenwidmungsplanes erfordern.

(7) Gemeinden mit jährlich mehr als 100.000 Übernachtungen von Urlaubs- und Feriengästen, die nach dem Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970 abgabepflichtig sind, haben das örtliche Entwicklungskonzept, sofern darin keine grundsätzlichen Aussagen über Vorranggebiete für den Fremdenverkehr (§ 2 Abs. 3 lit. i in Verbindung mit Abs. 3a) getroffen werden, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend zu ergänzen.

(8) Sonderwidmungen für Apartmenthäuser dürfen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erst dann neu festgelegt werden, wenn im örtlichen Entwicklungskonzept grundsätzliche Aussagen über Vorranggebiete für den Fremdenverkehr (§ 2 Abs. 3 lit. i in Verbindung mit Abs. 3a) getroffen worden sind.

(9) Die Gemeinden haben Festlegungen von Vorranggebieten für den Fremdenverkehr (§ 2 Abs. 3 lit. i in Verbindung mit Abs. 3a) in örtlichen Entwicklungskonzepten nach Ablauf von zehn Jahren seit diesen Festlegungen daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Festlegungen noch gegeben sind; ist dies nicht der Fall, haben die Gemeinden solche Festlegungen innerhalb eines weiteren Jahres aufzuheben.

(10) Auf unbebaute Grundflächen, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in bestehenden Flächenwidmungsplänen die Sonderwidmung Apartmenthaus festgelegt ist, findet die durch dieses Gesetz geänderte Rechtslage für Apartmenthäuser keine Anwendung.

(11) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren zur Erteilung von Baubewilligungen nach § 6 lit. a der Kärntner Bauordnung 1996 in Gebieten, in denen eine befristete Bausperre verfügt worden ist, sind nach der durch Art. I Z 13 dieses Gesetzes geänderten Rechtslage fortzuführen.

(12) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt in § 33 Abs. 1 in der Fassung dieses Gesetzes an die Stelle des Ausdruckes „2200

Euro bis 7200 Euro“ der Ausdruck „S 30.000,- bis S 100.000,-“.

Der Präsident des Landtages:

DI Freunschlag

Der Landesrat:

Wurmitzer

70. Gesetz vom 22. Juni 2001, mit dem das Klagenfurter Stadtrecht 1998 und das Villacher Stadtrecht 1998 geändert werden

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Klagenfurter Stadtrecht 1998 – K-KStR 1998, LGBL. Nr. 70, wird wie folgt geändert:

1. Im § 88 Abs. 1 wird der Betrag „S 20.000,-“ durch den Betrag „3000 Euro“ ersetzt.

2. Im § 88 Abs. 2 wird der Betrag „eine Million Schilling“ durch den Betrag „72.000 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Das Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBL. Nr. 69, wird wie folgt geändert:

1. Im § 90 Abs. 1 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „3000 Euro“ ersetzt.

2. Im § 90 Abs. 3 wird der Betrag „eine Million Schilling“ durch den Betrag „72.000 Euro“ ersetzt.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 2001 tritt im Artikel I Z 1 (§ 88 Abs. 1) an die Stelle des Betrages „3000 Euro“ der Betrag „S 20.000,-“ und im Art. I Z 2 (§ 88 Abs. 2) an die Stelle des Betrages „72.000 Euro“ der Betrag „eine Million Schilling“.

(3) Bis zum 31. Dezember 2001 tritt im Art. II Z. 1 (§ 90 Abs. 1) an die Stelle des Betrages „3000 Euro“ der Betrag „S 30.000,-“ und im Art. II Z 2 (§ 90 Abs. 2) an die Stelle des Betrages „72.000 Euro“ der Betrag „eine Million Schilling“.

Der Präsident des Landtages:

DI Freunschlag

Der Landesrat:

Wurmitzer

71. Gesetz vom 22. Juni 2001, mit dem das Getränkeabgabegesetz 1992 aufgehoben wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Getränkeabgabegesetz 1992, LGBL. Nr. 94, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 110/1994 und 3/1996 sowie der Kundmachung LGBL. Nr. 28/1993, wird aufgehoben.

Artikel II

(1) Art. I tritt hinsichtlich der Lieferung von alkoholischen Getränken am 9. März 2000 und hinsichtlich der Lieferung von alkoholfreien Getränken und von Speiseeis am 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Auf Sachverhalte, die sich bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens gemäß Abs. 1 ereignet haben, ist das Getränkeabgabegesetz 1992, LGBL. Nr. 94, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 110/1994 und 3/1996 sowie der Kundmachung LGBL. Nr. 28/1993, weiterhin anzuwenden.

Der Präsident des Landtages:

DI Freunschlag

Der Landesrat:

Wurmitzer

72. Gesetz vom 12. Juli 2001, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBL. Nr. 21, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein geordneter Jagdbetrieb ist gegeben, wenn durch die Jagdausübung einschließlich der Hege ein der Größe und Beschaffenheit des Jagdgebietes angepasster artenreicher und gesunder Wildstand erzielt und erhalten wird. Dabei sind ein ausgeglichener Naturhaushalt, die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft und die wildökologische Raumplanung zu berücksichtigen. Der geordnete Jagdbetrieb umfasst auch eine ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes.“

2. Im § 4 Abs. 1 lit. a entfällt das Wort „Sika-“.

3. Im § 4 Abs. 1 lit. b werden nach dem Wort „Kolkrabe“ folgende Worte angefügt: „die Aaskrähe, der Eichelhäher, die Elster“.

4. § 15 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Eigentümer der in Abs. 1 und 2 genannten Grundstücke oder die von ihnen beauftragten Personen dürfen auf diesen, wenn dies zur Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung, insbesondere zum Schutz der Haustiere, unbedingt erforderlich ist, Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder und Iltisse fangen und töten. Der Fang und die Tötung von Iltissen und Edelmardern ist überdies nur so lange zulässig, als diese ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen; liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, hat die Landesregierung den Fang und die Tötung von Iltissen und Edelmardern durch Verordnung zu verbieten. Das gefangene oder getötete Raubwild ist dem Jagdausübungsberechtigten, der zu verständigen ist, auf sein Verlangen zur Verfügung zu stellen.“

4a. Im § 37 Abs. 7 lit. c werden die Worte „der Prüfungskommission (Abs. 6) überdies ausreichende Kenntnisse des Kärntner Jagd- und Naturschutzrechtes sowie Grundkenntnisse der Ersten Hilfe nachgewiesen hat“ durch die Worte „der Bezirksverwaltungsbehörde gegenüber schriftlich bestätigt, dass er über ausreichende Kenntnisse des Kärntner Jagd- und Naturschutzrechtes sowie über Grundkenntnisse der ersten Hilfe verfügt“ ersetzt.

5. Dem § 37 Abs. 10 werden folgende Sätze angefügt: „Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung haben an die Kärntner Jägerschaft eine Prüfungsgebühr und eine Manipulationsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Hierbei ist von den durchschnittlichen Kosten, die durch die Abhaltung der Prüfung entstehen (Entschädigung der Prüfer, Reisekosten, Personal- und Sachaufwand u. ä.), auszugehen. Die Prüfungsgebühr und die Manipulationsgebühr werden bei Zurücktreten von oder bei Nichtbestehen der Prüfung nicht erstattet.“

6. Im § 38b Abs. 2 lit. a wird der Betrag „S 180,-“ durch den Betrag „13 Euro“ (13,0811 Euro) ersetzt.

7. Im § 38b Abs. 2 lit. b wird der Betrag „S 350,-“ durch den Betrag „26 Euro“ (25,4354 Euro) ersetzt.

8. Im § 38b Abs. 2 lit. c wird der Betrag „S 500,-“ durch den Betrag „37 Euro“ (36,3364 Euro) ersetzt.

9. Im § 38b Abs. 2 lit. d wird der Betrag „S 100,-“ durch den Betrag „8 Euro“ (7,2672 Euro) ersetzt.

10. Im § 40a Abs. 2 wird der Betrag „S 200,-“ durch den Betrag „15 Euro“ (14,5345 Euro) ersetzt.

11. Im § 44 Abs. 2 werden die Worte „Jagdschutzorgane in entsprechender Anzahl (Abs. 5 bis 8) zu bestellen.“ durch die Worte „in entsprechender Anzahl (Abs. 5 bis 8) Vorschläge für die Bestellung von Jagdschutzorganen durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu machen.“ ersetzt.

12. Im § 44 Abs. 3 wird das Wort „bestätigt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

13. Im § 44 Abs. 4 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt: „In diesem Fall sind übereinstimmende Vorschläge (Abs. 2) der Jagdausübungsberechtigten Voraussetzung für die Bestellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Vor der Bestellung ist der nach der Lage der Jagdgebiete in Betracht kommende Bezirksjägermeister zu hören.“

14. Im § 44 Abs. 9 werden die Worte „die Bestellung weiterer Jagdschutzorgane“ durch die Worte „die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung weiterer Jagdschutzorgane“ und wird das Zitat „Abs. 6 bis 8“ durch das Zitat „Abs. 6 und 8“ ersetzt.

15. § 44 Abs. 10 lautet:

„(10) Wenn der Jagdausübungsberechtigte trotz einmaliger nachweislicher Aufforderung für einen ausreichenden Jagdschutz nicht dadurch Vorsorge trifft, dass er in ausreichender Anzahl Vorschläge für die Bestellung von Jagdschutzorganen (Abs. 1 und 9) macht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf seine Rechnung Jagdschutzorgane ohne Bedachtnahme auf Vorschläge zu bestellen.“

15a. Die Überschrift des § 45 lautet: „Bestellungsdauer, Angelobung“.

16. § 45 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich das Jagdgebiet oder ein Teil davon liegt, Name, Beruf und Anschrift der vorgeschlagenen Jagdschutzorgane, das Gebiet, in dem der Jagdschutzdienst ausgeübt werden soll, und die Art der Ausübung des Jagdschutzdienstes (§ 44 Abs. 1) mitzuteilen.“

17. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestellung eines Jagdschutzorganes hat – soweit § 44 Abs. 10 nicht anderes bestimmt – auf der Grundlage der Vorschläge des Jagdausübungsberechtigten durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen. Die Bestellung darf dann nicht erfolgen, wenn hinsichtlich einer vorgeschlagenen Person eine der im § 46 angeführten Voraussetzungen

nicht gegeben ist oder wenn anstelle des in § 44 Abs. 6 und 8 vorgesehenen hauptberuflichen ein nebenberufliches Jagdschutzorgan bestellt werden soll oder wenn im Hinblick auf die Größe und die Beschaffenheit des Jagdgebietes ein regelmäßiger, dauernder und ausreichender Jagdschutz durch angelobte Jagdschutzorgane bereits gewährleistet ist. Die Bestellung hat auf die Dauer von zwei Jahren zu erfolgen; sie gilt als auf jeweils zwei Jahre verlängert, wenn vom Jagdausübungsberechtigten nicht innerhalb des drittletzten oder vorletzten Monats vor Ablauf der Bestellsdauer ein anderer Vorschlag gemacht wird. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der die Bestellung ausgeschlossen hätte, oder wenn das Jagdschutzorgan wiederholt die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt. Mit Ablauf der Bestellsdauer und bei Widerruf der Bestellung sind das Dienstabzeichen und der Dienstaussweis (Abs. 3) einzuziehen. Bei Abberufung des Jagdschutzorganes hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdausübungsberechtigten aufzufordern, unverzüglich einen neuen Vorschlag (Abs. 1) zu erstatten.“

18. Im § 45 Abs. 3 werden die Worte „Ein erstmals als Jagdschutzorgan Bestätigter“ durch die Worte „Ein erstmals als Jagdschutzorgan Bestellter“ ersetzt und werden im letzten Satz die Worte „der Bestätigung“ durch die Worte „der Bestellung“ ersetzt.

19. Im § 45 Abs. 5 werden die Worte „Die bestätigten“ durch die Worte „Die bestellten“ ersetzt.

20. § 45 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für alle von ihr bestellten und angelobten Jagdschutzorgane einen Vormerk zu führen.“

21. § 51 Abs. 1 lautet:

„(1) Während des ganzen Jahres sind zu schonen: das Steinwild, der Bär, der Wolf, das kleine Wiesel, der Fischotter, der Luchs, die Wildkatze, der Biber, die Auerhenne, die Birkhenne, die Haselhenne, das Alpenschneehuhn, das Steinhuhn, die Wachtel, die Wacholderdrossel (der Krammetsvogel), der Graureiher, der Haubentaucher, die Bekassine, die Wildenten, ausgenommen die Stockente, die Krickente, die Pfeifente, die Schnatterente, die Spießente, die Löffelente, die Tafelente, die Reiherente und die Knäkenente, die Wildgänse, ausgenommen die Graugans, die Saatgans und die Kanadagans, die Hohltaube, der Kolkkrabe, die Taggreifvögel und die Eulen.“

22. Im § 51 Abs. 2 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt: „Für Alpenschnee-

hasen, Alpensteinböcke, Gemsen, Edelmarder und Iltisse ist jedenfalls eine Schonzeit festzulegen.“

23. Im § 51 Abs. 4 werden die Worte „aufheben, verlängern oder verkürzen,“ durch die Worte „verlängern oder – soweit es sich nicht um Wild nach Abs. 4a handelt – auch aufheben oder verkürzen,“ ersetzt.

24. Nach § 51 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Um selektiv und in geringer Anzahl die Tötung, den Fang oder die Haltung von ganzjährig geschontem Federwild oder von Wölfen, Bären, Fischottern, Wildkatzen oder Luchsen zu ermöglichen, kann die Landesregierung – sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt – die nach Abs. 1 festgelegte Schonzeit für dieses Wild aufheben oder verkürzen, und zwar im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern, zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder zu Forschungszwecken oder zur Aufstockung der Bestände und zur Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht. Soweit es sich nicht um ganzjährig geschontes Federwild handelt, darf diese Verordnung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch erlassen werden zum Schutz von Eigentum im Allgemeinen oder zur Erhaltung natürlichen Lebensraumes. Diese Verordnungen dürfen jeweils höchstens für die Dauer von zwei Jahren erlassen werden.“

25. Im § 51 Abs. 5 werden nach den Worten „eine bestimmte Wildart“ die Worte „– ausgenommen eine der in Abs. 4a angeführten Wildarten –“ eingefügt und wird folgender Satz angefügt: „Die Schonzeit für in Abs. 4a angeführtes Wild darf jedoch nur dann außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn dies zum Schutz einer der in Abs. 4a angeführten Interessen geboten erscheint, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.“

26. Im § 51 Abs. 5a werden nach den Worten „die nach Abs. 2 festgelegten Schonzeiten“ die Worte „für Schalenwild“ eingefügt.

27. Im § 52 Abs. 1 werden nach dem Wort „liegt“ folgende Worte angefügt: „und soweit Abs. 2a nicht anderes bestimmt“.

28. Im § 52 Abs. 2 werden nach dem Wort „erscheint“ folgende Worte angefügt: „und soweit Abs. 2a nicht anderes bestimmt“.

29. Nach § 52 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wenn sich eine Maßnahme nach Abs. 1 oder 2 auf ganzjährig geschontes Federwild oder auf Wölfe, Bären, Fischotter, Wildkatzen oder Luchse bezieht, darf sie nur zum Schutz einer der in § 51 Abs. 4a angeführten Interessen bewilligt werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.“

30. Im § 52 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Handelt es sich um die Eier ganzjährig geschonten Federwildes, darf die Bewilligung überdies nur zum Schutz einer der in § 51 Abs. 4a angeführten Interessen erteilt werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.“

31. § 54 lautet:

„§ 54
Handel mit Wild

Federwild – ausgenommen Rebhühner, Fasane, Stockenten und Ringeltauben – sowie Wölfe, Bären, Fischotter, Wildkatzen und Luchse dürfen nur verkauft sowie für den Verkauf befördert, gehalten und angeboten werden, wenn eine Bewilligung nach § 52 Abs. 2a – jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen – erteilt wurde oder wenn ein Fall nach § 99 Abs. 3 vorliegt. Taggreifvögel und Eulen dürfen überdies auch dann verkauft sowie für den Verkauf befördert, gehalten und angeboten werden, wenn eine Bewilligung nach § 54a erteilt wurde. Dies gilt auch für die Decke, das Fell und sonstige Bestandteile dieser Tiere. Im Übrigen darf ganzjährig geschontes Wild nur verkauft sowie für den Verkauf befördert, gehalten und angeboten werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Tier nicht in Kärnten erlegt oder gefangen wurde oder dass es aus einem Gehege stammt, oder wenn eine Genehmigung nach § 52 Abs. 2 – jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen – erteilt wurde oder wenn ein Fall nach § 99 Abs. 3 vorliegt.“

32. Im § 54a Abs. 2 werden nach den Worten „Die Landesregierung darf“ die Worte „– sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt –“ eingefügt.

33. § 68 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. mit Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen auf Wild zu schießen; auf Schalenwild und Murmeltiere ist darüber hinaus auch der Schrotschuss verboten; der Fangschuss mit der Faustfeuerwaffe und der Fangschuss mit Schrot in besiedeltem Gebiet sind erlaubt;“.

34. Nach § 68 Abs. 1 Z 8 wird folgende Z 8a eingefügt:

„8a. die Jagd unter Verwendung von Leimruten, von Haken, von als Lockvögel benütz-

ten, geblendeten oder verstümmelten lebenden Vögeln, von Tonbandgeräten, von Spiegeln oder von sonstigen Vorrichtungen zum Blenden, von Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, von Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker sowie von elektrischen oder elektronischen Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;“.

35. Im § 68 Abs. 1 Z 19 werden die Worte „ganzjährig geschonten“ durch das Wort „des“ ersetzt.

36. Im § 68 Abs. 1 Z 23 werden die Worte „Hochstände oder Hochsitze“ durch das Wort „Ansitzleinrichtungen“ ersetzt.

37. § 68 Abs. 2 zweiter Satz lautet: „Sie hat ferner in begründeten Fällen und sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln (Abs. 1 Z 8) zuzulassen.“

38. Im § 68 Abs. 3 erster Satz werden die Worte „der Landwirtschaft“ durch die Worte „an der Abwehr ernster Schäden für die Landwirtschaft“ und die Worte „und wenn die Voraussetzungen des Abs. 3a vorliegen.“ durch die Worte „sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, und im Übrigen die Voraussetzungen des Abs. 3a vorliegen.“ ersetzt.

39. Dem § 68 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt: „Die Landesregierung hat mit Verordnung Fanggeräte, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind, zu verbieten, sofern die Verwendung dieser Fallen nicht zum Schutz einer der in § 51 Abs. 4a angeführten Interessen weiterhin geboten erscheint und sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Sie hat weiters durch Verordnung Fanggeräte, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind, zu verbieten, wenn durch ihre Verwendung das örtliche Verschwinden des Edelmarders oder des Iltisses hervorgerufen werden könnte oder deren Populationen schwer gestört werden könnten, sofern die weitere Verwendung dieser Fallen nicht zum Schutz einer der in § 51 Abs. 4a angeführten Interessen weiterhin geboten erscheint und sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.“

40. Im § 72 Abs. 1 werden die Worte „von Wild“ durch die Worte „von Schalenwild“ und die Worte „des Wildes“ durch die Worte „des Schalenwildes“ ersetzt.

41. Dem § 80 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Vor der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen, die die Jagd berühren, ist die Kärntner Jägerschaft zu hören.“

42. Im § 83 Abs. 1 wird nach den Worten „die Vollversammlung“ der Klammerausdruck „(der Kärntner Landesjägertag)“ eingefügt.

43. § 83 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vollversammlung besteht aus den Bezirksjägermeistern und den Delegierten der Bezirksgruppen. Jede Bezirksgruppe entsendet für die ersten 100 Mitglieder und für je 50 weitere Mitglieder einen Delegierten in die Vollversammlung. Besteht nach Errechnung der Delegiertenanzahl ein Mitgliederrest von mehr als 25, so ist ein weiterer Delegierter zu entsenden.“

44. Im § 83 Abs. 3 lit. d wird nach den Worten „der Sachbearbeiter“ der Klammerausdruck „(der Referenten)“ eingefügt.

45. Nach § 83 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Zum Rechnungsprüfer (Stellvertreter), zum Vorsitzenden des Disziplinarrates, zu seinen Stellvertretern und zu sonstigen Mitgliedern des Disziplinarrates sowie zum Disziplinaranwalt (Stellvertreter) ist nur wählbar, wer nicht als sonstiges Organ oder als Mitglied eines Kollegialorgans der Kärntner Jägerschaft gewählt worden ist.“

46. Dem § 83 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: „Der Landesausschuss kann einzelne seiner Aufgaben einzelnen Sachbearbeitern (Referenten) zur Vorberatung übertragen.“

47. Nach § 83 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Gehört ein Mitglied der Kärntner Jägerschaft einem Kollegialorgan sowohl auf Grund einer Wahl als auch auf Grund seiner Stellung als Organ einer Bezirksgruppe an, so hat es in diesem Kollegialorgan dennoch nur eine Stimme.“

48. Im § 83 Abs. 9 werden nach den Worten „von der Vollversammlung“ die Worte „aus den Mitgliedern der Kärntner Jägerschaft“ eingefügt.

49. Im § 84 Abs. 1 wird nach den Worten „die Bezirksversammlung“ der Klammerausdruck „(der Bezirksjägertag)“ eingefügt.

50. § 84 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bezirksversammlung wird aus den Hegeringleitern und den Delegierten der Hegeringe gebildet. Jeder Hegering entsendet für die ersten 50 Mitglieder und für je 25 weitere Mitglieder einen Delegierten in die Bezirks-

versammlung. Besteht nach Errechnung der Delegiertenanzahl ein Mitgliederrest von mehr als zwölf, so ist ein weiterer Delegierter zu entsenden.“

51. Dem § 85 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Ergibt sich auf Grund des zweiten Satzes eine Mitgliedschaft in mehr als einem Hegering oder in keinem Hegering, so hat dieses Mitglied der Kärntner Jägerschaft bis 31. Jänner eines Jahres mitzuteilen, in welchem der Hegering es künftig seine Mitgliedschaft ausüben will.“

52. Im § 85 Abs. 2 werden nach den Worten „die Veranstaltung der jährlichen Hege-schauen“ die Worte „sowie die Veranstaltung von mindestens einem jährlichen Hegeringschießen“ eingefügt.

53. Im § 86 Abs. 1 zweiter Satz werden die Worte „mindestens ein Drittel“ jeweils durch die Worte „mindestens 20 vH“ ersetzt.

54. Dem § 86 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.“

55. § 88 Abs. 2 erster und zweiter Satz entfallen.

56. Dem § 89 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Die Mitglieder der Kärntner Jägerschaft sind zum verlässlichen und sachgemäßen Umgang mit ihren Jagdwaffen verpflichtet. Sie haben ihre Jagdwaffe regelmäßig auf ihre Sicherheit und Präzision zu überprüfen und ihre Schießfertigkeit regelmäßig so zu üben, dass sie die Jagd sachgemäß und weidgerecht ausüben können. Bei der Ausfolgung einer Jagdgastkarte ist der Jagdausübungs-berechtigte verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass die Jagdgäste zum sachgemäßen und weidgerechten Umgang mit einer Jagdwaffe befähigt sind.

(6) Die Mitglieder der Kärntner Jägerschaft sind verpflichtet, jährlich einmal an einem Hegeringschießen (§ 85 Abs. 2) teilzunehmen.“

57. Im § 90 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „In die Frist von fünf Jahren sind Zeiten von bis zu zehn Jahren nicht einzurechnen, in denen keine Mitgliedschaft zur Kärntner Jägerschaft besteht.“

58. Im § 90 Abs. 4 werden der zweite und dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Diese sind von der Vollversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Kärntner Jägerschaft auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen, wo-

bei jedenfalls der Vorsitzende und der Stellvertreter aus dem Kreis der rechtskundigen Mitglieder zu wählen sind.“

59. Dem § 90 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: „Das Verfahren darf unterbrochen werden, wenn über dieselbe Tathandlung ein Strafverfahren vor einem Gericht anhängig ist.“

60. § 90 Abs. 8 lautet:

„(8) Für das Verfahren vor dem Disziplinartrat und für das Berufungsverfahren (Abs. 7) sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000 (Art. VIII), anzuwenden.“

61. Im § 91 Abs. 2 entfallen das Wort „insbesondere“ und die lit. b.

62. Im § 97 entfällt das Zitat „§ 54“ und wird dem Zitat „§ 68“ das Zitat „ausgenommen Z 8a, 19 und 23“ angefügt.

63. Im § 98 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „54 Abs. 1“ durch das Zitat „54“ ersetzt.

64. Im § 98 Abs. 2 wird der Betrag „S 20.000,-“ durch den Betrag „1450 Euro“ ersetzt.

65. Im § 98 Abs. 3 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2180 Euro“ ersetzt.

66. Nach § 100 wird folgender § 100a eingefügt:

„§ 100a

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Mit diesem Gesetz werden die Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, Seite 7, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997, Seite 42, und die Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103/1 vom 25. April 1979, umgesetzt.“

Artikel II

Art. I Z 6 bis 10, 64 und 65 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

DI Freunschlag

Der Landesrat:

Wurmitzer

